

Merkblatt

Stand: 02/2026

Rehabilitationssport und Funktionstraining

I. Was ist Rehabilitationssport und Funktionstraining?

Rehabilitationssport:

Durch Übungen und sportlich ausgerichtete Spiele sollen Kraft und Ausdauer gestärkt sowie Koordination und Flexibilität verbessert werden. Rehabilitationssportarten sind vor allem Gymnastik, Leichtathletik, Schwimmen und Bewegungsspiele in Gruppen.

Zum Rehabilitationssport können auch Maßnahmen, die einem krankheits-/behinderungsge rechten Verhalten und der Bewältigung psychosozialer Krankheitsfolgen dienen (z.B. Entspannungsübungen), sowie die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen gehören. Auch Herzsportgruppen zählen zum Rehabilitationssport.

Funktionstraining:

Funktionstraining kommt insbesondere bei Erkrankungen oder Funktionseinschränkungen der Stütz- und Bewegungsorgane in Betracht. Es ist überwiegend organorientiert und umfasst bewegungstherapeutische Übungen in der Gruppe, insbesondere mit Mitteln der Krankengymnastik und der Ergotherapie, die gezielt auf Muskeln, Gelenke usw. wirken. Daneben können Gelenkschutzmaßnahmen und die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen und von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens Bestandteil des Funktionstrainings sein.

Ziel des Funktionstrainings ist der Erhalt und die Verbesserung von Funktionen sowie das Hinauszögern von Funktionsverlusten einzelner Organsysteme/ Körperteile, die Schmerzlinderung, die Bewegungsverbesserung, die Unterstützung bei der Krankheitsbewältigung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Sowohl beim Rehabilitationssport als auch beim Funktionstraining sollen durch das Üben in der Gruppe gruppendynamische Effekte gefördert, der Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen unterstützt und damit der Selbsthilfecharakter der Leistung gestärkt werden.

Achtung: Zu Rehabilitationssport und Funktionstraining gehören nicht:

- Kurse, die vorrangig oder ausschließlich auf Beratung und Einübung von Hilfsmitteln abzielen, z.B. Rollstuhlkurse,
- Kurse, die vorrangig oder ausschließlich Selbstverteidigungsübungen und Übungen aus dem Kampfsport umfassen,



- Kurse an technischen Geräten (z.B. Laufband, Crosstrainer, Hantelbank) zum Muskelaufbau oder zur Ausdauersteigerung.

II. Voraussetzungen?

Aufwendungen für Rehabilitationssport/Funktionstraining können unter folgenden Voraussetzungen als beihilfefähig anerkannt werden:

1. Der Kurs muss vor Beginn schriftlich ärztlich verordnet sein.
2. Der Kurs muss unter fachkundiger Leitung erfolgen und über eine Anerkennung verfügen
 - a. bei Rehabilitationssport von einem der Landesverbände des DBS (Deutscher Behindertensportverband),
 - b. bei Herzsportgruppen von einem der Landesverbände des DBS oder durch die Landesorganisationen der DGPR (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen),
 - c. bei Rheuma-Funktionstraining durch die Landesverbände der Deutschen Rheuma-Liga,
 - d. bei anderen Funktionstrainingsgruppen durch die Rehabilitationsträger bzw. durch Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.

Die Kursleitung durch einen fachkundigen Übungsleiter sowie das Vorliegen einer entsprechenden Anerkennung ist vom Veranstalter zu bestätigen.

3. Bei Herzsportgruppen ist des Weiteren erforderlich, dass ständig eine ärztliche Betreuung anwesend ist.

III. Bis zu welchem Höchstbetrag sind die Aufwendungen für Rehabilitationssport und Funktionstraining beihilfefähig?

Aufwendungen für Rehabilitationssport und Funktionstraining können bis zu einem Höchstbetrag von 13,30 € je Sitzung als beihilfefähig anerkannt werden.

Aufwendungen für pauschal berechnete Mitgliedsbeiträge sind nicht beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen für Rehasport und Funktionstraining geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

